



Menden, den 12.10.2018

**WSG Menden Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft
Menden GmbH
(kurz: WSG GmbH)**

Sehr geehrte Gesellschafter der WSG GmbH,
sehr geehrte Fraktionsmitglieder der Fraktionen CDU, SPD, Grüne, FDP und die Linke
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates und sehr geehrte Mitglieder des IMW,

mit Verwunderung nimmt der Initiativkreis Mendener Wirtschaft die öffentlich geführte Diskussion über die Personalentscheidung bezüglich der Geschäftsführung der WSG GmbH zur Kenntnis. Der Initiativkreis Mendener Wirtschaft vertritt die Auffassung, dass die erfolgte Ausbreitung dieser Angelegenheit in der Öffentlichkeit der Stadt Menden Schaden zufügt. Entsprechende Kommentare von Vertretern aus umliegenden Städten sind bereits deutlich ausgesprochen worden. Alle beteiligten Personen und Institutionen sollten bestrebt sein, weitere Irritationen zu vermeiden.

Maßstab eines jeden Handelns sollte ausschließlich das Wohlergehen unserer Stadt Menden sein.

Mit dem Ziel den Wirtschaftsstandort Menden zukunftsfähig zu gestalten, erachtet der Initiativkreis Mendener Wirtschaft, mit 270 Mitgliedsunternehmen und mehr als 10.000 Mitarbeitern es für dringend erforderlich, außerhalb der öffentlichen Medien Sie auf folgende Umstände hinzuweisen, verbunden mit der dringenden Empfehlung, im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung eine Lösungsmöglichkeit zu erarbeiten.

Vorstandsmitglieder:

Andreas Wallentin	Bernhard Widmann	Heinz Schulte	Martin Weber	Hermann Niehaves
- Sprecher -	- Schatzmeister -			
Unnaer Straße 7 58706 Menden Tel. 02373/3065 Fax 02373/3055	Lange Straße 19 58636 Iserlohn Tel. 02371/77460 Fax 02371/77463	Iserlohner Landstr.89 58706 Menden Tel. 02373/927652 Fax 02373/927679	Poststraße 5 58706 Menden Tel. 02373/9356801 Fax 02373/9356810	Westerhaar 15 58739 Wickede Tel. 02377/91410 Fax 02377/914129

1. Am 10. Oktober 2018 veröffentlichte die Westfalenpost Menden einen Presseartikel, in dem der CDU Fraktionschef Bernd Haldorn ausführt, gesetzlich sei vorgesehen, Abordnungen an Gesellschaften dürfen nur vorübergehend erfolgen. Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht mehr gegeben. Einer von der SPD in Person des Vizefraktionschefs Friedhelm Peters vertretene Rechtsauffassung habe sich die CDU Fraktion angeschlossen.

Vollkommen unberücksichtigt - und der Öffentlichkeit bislang unbekannt - ist jedoch die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 21. Dezember 2016 sowie des Landrates des Märkischen Kreises vom 12. Mai 2017.

Auf Grund der von Herrn Peters bereits vor einigen Jahren geäußerten Bedenken zu der Abordnung des Geschäftsführers Sommer sind frühzeitig rechtliche Stellungnahmen eingeholt worden. Herr Rechtsanwalt Michael Becker vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der als Hauptreferent für Staatsverfassung, Europarecht, allgemeine Rechtsangelegenheiten, allgemeines Verwaltungsrecht und insbesondere das öffentliche Dienstrecht, sowie das Verwaltungsmanagement der Kommunen zuständig ist, gelangt dabei zu dem Ergebnis, dass auf Grund der erfolgten Formulierung der Gesetzgeber eine feste Obergrenze eben nicht normieren wollte und es somit lediglich unzulässig sei, wenn ein Beamter unmittelbar nach seiner Ernennung in ein Beamtenverhältnis bis zu seiner Pensionierung einem Eigenbetrieb zugewiesen wird.

Am 12. Mai 2017 hat der Landrat des Märkischen Kreises, vertreten durch die Kreisrechtsdirektorin Statzner-Karp diese von Herrn Becker vertretene Rechtsauffassung bestätigt und ausdrücklich erklärt, dass eine Weiterbeschäftigung des Geschäftsführers Stefan Sommer vertretbar sei und es keine Veranlassung für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten gebe.

Damit existieren zwei qualifizierte rechtliche Stellungnahmen von spezialisierten Fachjuristen, die eine Weiterbeschäftigung des Geschäftsführers Stefan Sommer auch für die Dauer von fünf Jahren als mit der gesetzlichen Regelung vereinbar bewerten.

Die beiden Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlagen beigelegt.

2. Der IMW hat vor der Beratung im Rat der Stadt Menden am 25. September 2018 als Mitgesellschafterin der WSG GmbH den Kompromissvorschlag allen Fraktionen im Rat der Stadt Menden unterbreitet, die Verträge mit dem Geschäftsführer Stefan Sommer und der Prokuristin Bianka Wirths wenigstens bis Ende 2020 zu verlängern, um gemeinsam mit Rat und Verwaltung an einem zukunftsfähigen Konzept und gegebenenfalls einer Neuausrichtung der WSG GmbH zu arbeiten.

Auf diesen Kompromissvorschlag haben wir eine Reaktion nicht erhalten. Vielmehr ist uns von einigen Fraktionsmitgliedern bekannt gegeben worden, dass sie diesen Kompromissvorschlag des IMW überhaupt nicht erhalten haben.

3. Unter gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten kritisieren wir sowohl die Kommunikation des Mehrheitsgesellschafters mit den Minderheitsgesellschaftern, als auch den Umstand, einen Geschäftsführer abuberufen, ohne einen konkreten Vorschlag einer neuen Geschäftsführung zu unterbreiten.

Die Notgeschäftsführung ist die gesellschaftsrechtliche Ausnahmesituation. Aus diesem Grund wird ein Geschäftsführer in der Regel erst dann abberufen, wenn seine Nachfolge feststeht. Dies soll Schaden von der Gesellschaft abwenden.

Bis zum heutigen Zeitpunkt ist dem IMW als Mitgesellschafter kein Konzept bekannt gemacht worden, aus dem sich eine kompetente Geschäftsführung der WSG Menden GmbH für die Zeit nach Mai 2019 darstellt.

Kernarbeitsbereich der WSG GmbH ist die Wirtschaftsförderung und das Stadtmarketing. Zum Bereich der Wirtschaftsförderung gehört auch die (Mit-)Vermarktung des Gewerbegebietes Hämmer Süd. Die von der Geschäftsführung in der Vergangenheit erarbeiteten Handlungsgrundlagen können ohne die Einarbeitung einer neuen Geschäftsführung nicht verwertet werden mit der Folge, dass ohne konkreten Vorschlag eines kompetenten Geschäftsführers die erfolgreiche Vermarktung des Gewerbegebietes gegebenenfalls verzögert wird, und die Gesellschaft in den übrigen Bereichen ab Mitte 2019 handlungsunfähig sein wird.

Schließlich ist auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Vorgehensweise nicht akzeptabel: Soweit die Westfalenpost in der Ausgabe vom 03. Oktober 2018 darauf hinweist, dass die WSG GmbH im Jahre 2017 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 256.000,00 erwirtschaftet habe, auf den Personalkosten in Höhe von € 245.000,00 entfalle, muss auch zwingend berücksichtigt werden, dass bei der Rückkehr des Herrn Sommer und der Frau Wirths in die Verwaltung die Personalkosten für diese beiden Verwaltungsmitarbeiter ebenfalls anfallen und zusätzlich der neuen Geschäftsführung ein Gehalt in der WSG GmbH zu zahlen ist.

Auf Grund der dargestellten Tatsachen ist es für den IMW Menden inakzeptabel, die Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Stadtrates der Stadt Menden reaktionslos hinzunehmen.

Eine Übergangslösung mit einer befristeten Verlängerung der bestehenden Verträge mit der Geschäftsführung ist nach Auffassung des IMW für die Existenz der WSG GmbH verbunden mit der Ausarbeitung eines zukunftsfähigen Konzepts in diesem Zeitraum zwingend geboten.

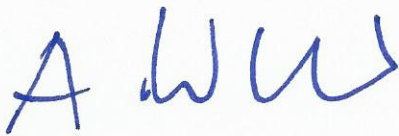
Der breiten Öffentlichkeit sind die vorstehenden Umstände überwiegend nicht bekannt. Wir möchten jedoch davon absehen, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Menden weiterhin zu verunsichern, indem diese Auffassung des IMW öffentlich vorgetragen wird. Vielmehr möchten wir gemeinsam mit der Verwaltung und den Fraktionen eine Lösung erarbeiten, die eine kompetente Geschäftsführung der WSG

GmbH und insbesondere auch die Existenz der Gesellschaft über den Zeitraum ab Mai 2019 sicherstellt.

Im Namen sämtlicher Mitglieder möchten wir daran erinnern, dass Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing für die Zukunft unserer Stadt Menden und damit für das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Mit freundlichen Grüßen

**Initiativkreis
Mendener Wirtschaft e.V.**



Andreas Wallentin
(Vorstandsmitglied)



Rüdiger Scholz
(Beiratsvorsitzender)

Anlage:
Stellungnahmen (Punkt 1) – siehe Rückseite

Stellungnahme Städte- und Gemeindebund 21.12.2016

...Trotz intensiver Recherche habe ich weder in der Rechtsprechung noch Literaturauch nur im Ansatz eine Konkretisierung dahingehend gefunden, wann der Zeitraum für eine nur vorübergehende Zuweisung überschritten ist. Der Gesetzgeber wird letztendlich durch eine solch offene Formulierung auf den Einzelfall abgestellt wissen wollen. Andernfalls hätte er eine feste Obergrenze normieren müssen. ...Letztendlich ist klar, dass der Gesetzgeber eine dauerhafte Zuweisung ... nicht gewollt hat. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu begründen, wenn ein Beamter unmittelbar nach Ernennung in ein Beamtenverhältnis letztendlich bis zu seiner Pensionierung zugewiesen wird. Vor diesem Hintergrund möchte ich auch nicht eine starre Höchstgrenze benennen.

Michael Becker

Landrat Märkischer Kreis 12. Mai 2017

....Letztendlich konnte ich weder der Rechtsprechung noch der Literatur einen Hinweis zur näheren Bestimmung des Tatbestandsmerkmals "vorübergehend ... in zeitlicher Hinsicht entnehmen. Auch die Gesetzesbegründung geht ausweislich der Beratungsdrucksache für den Bundestag nicht darauf ein. Daraus - und auch, dass der Gesetzgeber keine feste Obergrenze festgelegt hat - ziehe ich den Schluss, dass der Gesetzgeber keine dauerhafte Zuweisung ermöglichen wollte, mit anderen Worten: es soll keine Zuweisung eines Beamten unmittelbar nach Ernennung in ein Beamtenverhältnis bis zu seiner Pensionierung erfolgen können..... Daher halte ich ihre Rechtsauffassung für vertretbar und sehr keine Veranlassung für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten.

Statzner-Karp
Kreisrechtsdirektorin